



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Martin Truckenbrodt
Henneberg-Itzgrund-Franken e.V.
Sonneberger Str. 244

96528 Frankenblick-Seltendorf

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10179
FAX +49 30 18 681-510179

ulrike.nagorni
@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Volksbegehren nach Artikel 29 Grundgesetz

hier: Wechsel von Teilen des Landkreises Sonneberg in den
Freistaat Bayern

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. Juli 2017

Aktenzeichen: VI 2-20007/6#5

Berlin, 24. August 2017

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Truckenbrodt,

Herr Bundesminister Dr. de Maizière hat mich gebeten, Ihnen für Ihr Schreiben vom 5. Juli 2017 zu danken.

Unter Bezug auf Art. 29 Abs. 1 sowie Abs. 7 Grundgesetz (GG) beantragen Sie ein Volksbegehren für einen Wechsel von Teilen des Landkreises Sonneberg in den Freistaat Bayern. Zur Untermauerung Ihres Antrags haben Sie Listen mit 944 Unterstützungsunterschriften von in den betroffenen Gemeinden wohnenden und wahlberechtigten Personen eingereicht.

Ihren Antrag habe ich sorgfältig geprüft, vermag ihm aber leider aus folgenden Gründen nicht zu entsprechen:

1. Eine Gebietsänderung nach Art. 29 Abs. 7 GG setzt voraus, dass das Neugliederungsgebiet nicht mehr als 50.000 Einwohner hat. Diese Voraussetzung erfüllt der von Ihnen beschriebene „Altkreis Sonneberg“ nicht, weil hier entgegen den Ihnen vorliegenden Informationen doch mehr als 50.000 Einwohner betroffen sind. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes vom 27. Juli 2017 haben die zum Land

Thüringen gehörenden und von Ihnen für einen Wechsel benannten Kommunen nach den dort verfügbaren, jüngsten Zahlen insgesamt 56.426 Einwohner (Stand: 31.12.2015).

Die Gesamtzahl der Einwohner setzt sich wie folgt zusammen:

Postleitzahl	Kommune	Einwohnerzahl
96515	Gemeinde Judenbach	2.378
96515	Stadt Sonneberg	23.736
96523	Stadt Steinach	3.931
96524	Gemeinde Föritz	3.428
96524	Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz	3.081
96528	Gemeinde Bachfeld	456
96528	Gemeinde Frankenblick	6.161
96528	Gemeinde Schalkau	2.982
98724	Stadt Lauscha	3.376
98724	Stadt Neuhaus am Rennweg	6.897
	Gesamteinwohnerzahl	56.426

2. Unabhängig davon, ob die von Ihnen angestrebte Gebietsänderung ein Gebiet mit mehr oder weniger als 50.000 Einwohnern betrifft, liegen auch die nach dem Grundgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Initiierung eines Volksbegehrens nicht vor.

Die Initiierung eines Volksbegehrens ist nur dann zulässig, wenn das Grundgesetz dies vorsieht. Das Grundgesetz regelt ausschließlich in Art. 29 die Neugliederung des Bundesgebiets. Eine Regelung in Art. 29 GG, die ein Volksbegehren in Fällen vorsieht, in denen mehr als 50.000 Einwohner, jedoch weniger als eine Million Einwohner betroffen sind, existiert jedoch nicht.

Vielmehr hat der Verfassungsgeber bewusst ein vereinfachtes Verfahren ohne Volksbegehren für Gebietsneuordnungen unterhalb der Schwelle von 50.000 Einwohnern in Art. 29 Abs. 7 GG vorgesehen (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 14. Auflage, Art. 29 Rn. 1, 9). Demgegenüber lässt Art. 29 Abs. 4 GG zwar die Durchführung eines Volksbegehrens zu, setzt seinerseits aber voraus, dass im Neugliederungsgebiet mindestens eine Million Einwohner betroffen sind, die betroffenen

Berlin, 24.08.2017

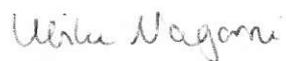
Seite 3 von 3

Gebietsteile in mehreren Länder liegen und einen zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum umfassen. Ein Volksbegehren soll damit nur dann erfolgen, wenn ein Siedlungs- und Wirtschaftsraum von beträchtlicher Größe betroffen ist (vgl. Maunz/Dürig/Scholz, GG, Art. 29 Rn. 77).

Diese Voraussetzungen erfüllt der von Ihnen für einen Wechsel beschriebene „Altkreis Sonneberg“ nicht. Abgesehen davon, dass Ihr Antrag nicht als eine Initiative nach Art. 29 Abs. 4 GG zu werten ist, hätte dieser aus den genannten Gründen auch keine Aussicht auf Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ulrike Nagorni